



Zl. 30 K 851/2016-G

Kirchschlag i.d.B.W., 2016-06-09

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kirchschlag in der Buckligen Welt hat in seiner Sitzung am 08. Juni 2016, aufgrund NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBL. 8230 i.d.g.F., eine Verordnung erlassen, mit welcher die Kanalabgabenordnung betreffend der Abwasserbeseitigungsanlage Lembach vom 05.10.2000 und der Erweiterung der Verordnung vom 28.09.2010 wie folgt geändert wird:

VERORDNUNG

I. Der § 1 hat zu lauten:

Einmündungsabgabe

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gem. §3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBL. 8230 i.d.g.F. mit € 13,-- festgesetzt.
- (2) Gem. §6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBL. 8230, wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 1,388.158,05 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanals von 2.675 lfm zugrunde gelegt.

II. Diese Verordnung tritt mit 01. Juli 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 07.03.2013 außer Kraft.



Der Bürgermeister:

Josef Freiler

angeschlagen am: 09.06.2016
abgenommen am: